

ORDNUNG

FÜR PRAKTIKA IN DER LEHRERBILDUNG

befürwortet in der

31. Sitzung der Zentralen Studienkommission Lehrerbildung am 11.07.2018 befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018 beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018 genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019

AMB1. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 73

INHALT:

§ 1	Zuständigkeit	5
§ 2	Allgemeine Regelungen	5
l.	Das Betriebs-/Sozialpraktikum (BSP)	6
§ 3	Ziele	6
§ 4	Bestandteile des Moduls	6
§ 5	Vorbereitung des Praktikums	6
§ 6	Durchführung des Praktikums	6
§ 7	Nachbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht	7
§ 8	Nachweis der erfolgreichen Absolvierung	7
§ 9	Anrechnungsbestimmungen	7
§ 10	Organisatorische Regelungen	7
§ 11	Regelung für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport	8
II.	Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)	8
§ 12		
§ 13	Bestandteile des Moduls	
§ 14	Vorbereitung auf das Praktikum	8
§ 15	Durchführung des Praktikums	
§ 16	Aufgaben im Kontext des Praktikums	9
§ 17	Auswertung und Nachbereitung des Praktikums	9
§ 18	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	10
§ 19	Organisatorische Regelungen	10
III.	Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS)	11
§ 20	Ziele	11
§ 21	Bestandteile des Moduls	11
§ 22	Vorbereitung auf das Praktikum	11
§ 23	Durchführung des Praktikums	11
§ 24	Aufgaben im Kontext des Praktikums	12
§ 25	Nachbereitung des Praktikums	12
§ 26	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	12
§ 27	Organisatorische Regelungen	13

IV.	Das Basisfachpraktikum (BFP)	. 14
§ 28	Ziele	. 14
§ 29	Bestandteile des Moduls	. 14
§ 30	Vorbereitung auf das Praktikum	. 14
§ 31	Durchführung des Praktikums	. 14
§ 32	Aufgaben im Kontext des Praktikums	. 14
§ 33	Nachbereitung des Praktikums	. 15
§ 34	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	. 15
§ 35	Organisatorische Regelungen	. 15
V.	Das Erweiterungsfachpraktikum (EFP)	. 17
§ 36	Ziele	. 17
§ 37	Bestandteile des Moduls	. 17
§ 38	Vorbereitung des Praktikums	. 17
§ 39	Durchführung des Praktikums	. 17
§ 40	Aufgaben im Kontext des Praktikums	. 17
§ 41	Nachbereitung des Praktikums	. 18
§ 42	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	. 18
§ 43	Organisatorische Regelungen	. 18
VI.	Die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS)	. 20
§ 44	Ziele	. 20
§ 45	Bestandteile des Moduls	. 20
§ 46	Vorbereitung des Praktikums	. 20
§ 47	Durchführung des Praktikums	. 20
§ 48	Aufgaben im Kontext des Praktikums	. 20
§ 49	Nachbereitung des Praktikums	. 21
§ 50	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	. 21
§ 51	Organisatorische Regelungen	. 21
VII.	Das Fachpraktikum (FP-LbS)	. 22
§ 52	Ziele	. 22
§ 53	Bestandteile des Moduls	. 22
§ 54	Voraussetzung für das Praktikum	. 23
§ 55	Durchführung	. 23
§ 56	Aufgaben im Kontext des Praktikums	. 23
§ 57	Nachbereitung des Praktikums	. 23
§ 58	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	. 23
§ 59	Organisatorisches	. 24

VIII.	Die Praxisphase (PPh)	24
§ 60	Ziele	24
§ 61	Dauer und Gliederung der Praxisphase	24
§ 62	Betreuende Personen, Tandem-Lehre	24
§ 63	Vorbereitungsveranstaltungen	25
§ 64	Durchführung des Praxisblocks	25
§ 65	Verlauf des Praxisblocks und Aufgaben im Rahmen des Praxisblocks	25
§ 66	Beratungsbesuche	26
§ 67	Begleitveranstaltungen	26
§ 68	Auswertung und Nachbereitung des Praxisblocks	26
§ 69	Nachweis über die erfolgreiche Durchführung	26
§ 70	Anmeldung	27
§ 71	Zuweisung zu den Vorbereitungsseminaren und Schulen	27
§ 72	Weitere organisatorische Regelungen	27
§ 73	In-Kraft-Treten	28

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist, soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Folgende Praktika sind in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen zu absolvieren:

	BSP	ASP	A- LbS	BFP	EFP	S- LbS	FP- LbS	PPH
Bachelorstudiengang "Bildung, Erziehung und Unterricht"	X*	X						
2-Fächer-Bachelor Studiengang	X*	X						
Bachelorstudiengang "Berufliche Bildung"			X					
Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen"								X
Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen"								X
Masterstudiengang "Lehramt an Gymnasien"				X	X			
Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen"						X	X	

^{*} Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport absolvieren statt des BSP ein Vereinspraktikum. Siehe dazu § 11.

- (2) Für die in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Praktikumsmodule gilt im Einzelnen:
 - a) das Betriebs-/Sozialpraktikum (BSP) wird mit 6 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das BSP sind in den §§ 3-11 und im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt;
 - b) das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) wird mit 10 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das ASP sind in den §§ 12-19 und im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt;
 - c) die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS) werden mit 10 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für die A-LbS werden in den §§ 20-27 und in dem fachspezifischen Teil der Berufsund Wirtschaftspädagogik aufgeführt;
 - d) das Basisfachpraktikum (BFP) wird mit 8 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das Basisfachpraktikum sind in den §§ 28-35 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
 - e) das Erweiterungsfachpraktikum (EFP) wird mit 6 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das Erweiterungsfachpraktikum sind in den §§ 36-43 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
 - f) die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) werden mit 8 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für die speziellen schulpraktischen Studien sind in den §§ 44-51 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
 - g) das Fachpraktikum Lehramt an berufsbildenden Schulen (FP-LbS) wird mit 2 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für das FP-LbS sind in den §§ 52-59 und in den jeweiligen fachspezifischen Teilen aufgeführt;
 - h) die Praxisphase (PPH) wird mit 34 LP bepunktet; die weiteren Regelungen für die Praxisphase sind in den §§ 60-72 und im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Sofern die weiteren Regelungen in den jeweiligen fachspezifischen Teilen und nicht im Modulhandbuch dieser Ordnung aufgeführt werden, sind bei der Gestaltung der fachspezifischen Ordnungen die Regelungen dieser Ordnung zu den einzelnen Praktika zwingend zu beachten. Es dürfen keine Regelungen bzw. Anforderungen, die mit dieser Ordnung nicht im Einklang stehen, beschlossen werden.

I. Das Betriebs-/Sozialpraktikum (BSP)

§ 3 Ziele

- (1) Im Modul "Betriebs- / Sozialpraktikum" (BSP) sollen die Studierenden lernen
 - sich selbst in ihren Eigenschaften und F\u00e4higkeiten zu beobachten und in Hinblick auf ihre pers\u00f6nliche Entwicklung und ihren Berufswunsch zu reflektieren;
 - unter Verwendung unterschiedlicher Methoden Informationen zu erheben, diese angemessen schriftlich zu strukturieren und kritisch zu bewerten;
 - sich auf Perspektivwechsel einzulassen;
 - Erfahrungen auf der Basis wissenschaftlicher Begriffe und Theorien zu ordnen, zu reflektieren, und zu bewerten.
- (2) Im Falle der Absolvierung des Praktikums als Betriebspraktikum (siehe § 10 Absatz 3) sollen sich die Studierenden darüber hinaus
 - einen Eindruck von der Vielfältigkeit arbeitsteiliger Produktions- und Dienstleistungsarbeit verschaffen,
 - · einen Einblick in Verwaltung, Planungsprozesse sowie Arbeitsorganisation nehmen und
 - die Anforderungen, die an Berufstätige gestellt werden, erfahren.
- (3) Im Falle der Absolvierung des Praktikums als Sozialpraktikum (siehe § 10 Absatz 3) sollen sich die Studierenden darüber hinaus
 - einen Eindruck von den Funktionen sozialer Einrichtungen verschaffen,
 - einen Einblick in Verwaltung, Planungsprozesse und Arbeitsorganisation nehmen und
 - die Besonderheiten des Arbeitsplatzes im Hinblick auf das Verhältnis Betreuerin/Betreuer zu betreuten Menschen erfahren.

§ 4 Bestandteile des Moduls

Das Modul BSP umfasst ein Praktikum, das Verfassen eines Berichts und die Teilnahme an einer Nachbesprechung in Form eines Reflexionsgesprächs.

§ 5 Vorbereitung des Praktikums

¹Im November jeden Jahres bietet die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf das BSP an. ²Allen Studierenden, die das Praktikum im folgenden Jahr absolvieren wollen, wird empfohlen daran teilzunehmen. ³Die Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend.

§ 6 Durchführung des Praktikums

- (1) Das zum BSP gehörende Praktikum soll spätestens vor Vorlesungsbeginn des 3. Semesters absolviert werden.
- (2) ¹Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen. ²Das Praktikum kann weder gekürzt noch geteilt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, das BSP auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf ihres Bachelorstudiums absolvieren.

§ 7 Nachbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht

¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an. ²Die Vorgaben bezüglich des Praktikumsberichts werden im Internetauftritt des ZLB zum Download zur Verfügung gestellt. ³Der Praktikumsbericht ist in der Geschäftsstelle des ZLB zu den veröffentlichten Fristen einzureichen. ⁴Die zuständigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle des ZLB führen nach Durchsicht des Praktikumsberichts mit den Studierenden ein abschließendes Reflexionsgespräch durch.

§ 8 Nachweis der erfolgreichen Absolvierung

- (1) Die Studierenden lassen sich von dem Betrieb / der Einrichtung auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB vorgegebenen Formular die Absolvierung des Praktikums bestätigen.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des BSP, zu dem neben dem Praktikum die Einreichung eines den Vorgaben entsprechenden Berichts und die Teilnahme an dem abschließenden Reflexionsgespräch gehören, wird durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des ZLB festgestellt, mit dem / der das Reflexionsgespräch stattfand.
- (3) Die Information über die erfolgreiche Absolvierung des BSP wird von der Geschäftsstelle des ZLB an das zuständige Prüfungsamt übermittelt.

§ 9 Anrechnungsbestimmungen

- (1) ¹Es gibt die Möglichkeit, sich Tätigkeiten als dem BSP gleichwertig anrechnen zu lassen. ²Übersichten dazu werden im Internetauftritt der Geschäftsstelle des ZLB veröffentlicht.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Tätigkeiten auf das BSP ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen.

§ 10 Organisatorische Regelungen

- (1) Die Studierenden suchen sich die Praktikumsstellen selbst.
- (2) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt i.d.R. innerhalb von der Geschäftsstelle festgelegter Zeiten, auf jeden Fall aber vor Antritt des Praktikums. ²Der Anmeldezeitraum wird im Internetauftritt der Geschäftsstelle des ZLB veröffentlicht. ³Bei der Anmeldung ist bereits der Betrieb oder die Einrichtung anzugeben, in dem bzw. in der das Praktikum absolviert wird.
- (3) ¹Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie ein Betriebs- oder ein Sozialpraktikum absolvieren wollen. ²Ein Betriebspraktikum wird in Betrieben und Dienstleistungseinrichtungen (einschl. öffentlicher Verwaltung) mit i.d.R. mehreren Beschäftigten durchgeführt. ³Ein Sozialpraktikum wird i.d.R. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Erziehung und Betreuung (Kindergärten / Heime u.a.) oder der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung mit mehreren Beschäftigten durchgeführt. ⁴Schulen und Hochschulen sind grundsätzlich keine für das Praktikum in Frage kommenden Einrichtungen; in Einzelfällen können dort aber Praktika absolviert werden, wenn es sich um Aufgabenbereiche außerhalb von Unterricht und Lehre handelt. ⁵Die Geschäftsstelle des ZLB prüft, ob die von der oder dem Studierenden gesuchte Praktikumsstelle den Vorgaben entspricht. ⁶Wenn die Praktikumsstelle geeignet ist, erhalten die Betriebe / Dienstleistungseinrichtungen / sozialen Einrichtungen vor Praktikumsbeginn von der Geschäftsstelle des ZLB eine Bestätigung sowie eine Kurzinformation zum Praktikum. ¹Sollte die Praktikumsstelle als nicht geeignet eingestuft werden, erhält der oder die Studierende eine entsprechende Rückmeldung und damit die Gelegenheit, sich eine neue Praktikumsstelle zu suchen.

- (4) ¹Im Regelfall entspricht die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten der einer bzw. eines Vollzeitbeschäftigten in der Einrichtung bzw. in dem Betrieb. ²Praktikantinnen und Praktikanten haben sich an die in dem Betrieb / der Einrichtung üblichen Arbeitszeiten zu halten und an Praktikantinnen- und Praktikanten-Arbeitsgemeinschaften (falls vorhanden), allgemeinen Dienstbesprechungen und Einzelgesprächen (falls von der Institution zugelassen bzw. erwünscht) teilzunehmen.
- (5) ¹Erkrankt eine Studentin oder ein Student während eines Praktikums, benachrichtigt sie oder er umgehend die Geschäftsstelle des ZLB und die Praktikumsstelle. ²Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ³Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen.
- (6) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.
- ¹Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum zur Verschwiegenheit bezüglich aller dienstlichen Angelegenheiten, die sie während des Praktikums erfahren. ²Abweichend von Satz 1 können in anonymisierter Form Informationen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und soweit diese nicht ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen oder im schutzwürdigen Interesse anderer liegen.

§ 11 Regelung für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sport

- 1 Studierende, die als eines ihrer Unterrichtsfächer Sport studieren, müssen statt eines Praktikums in einem Betrieb oder in einer sozialen Einrichtung ein Praktikum in einem Sportverein durchführen.

 2 Im Übrigen gilt § 4.
- (2) ¹Dieses BSP wird organisatorisch vom Fach Sport betreut; dies schließt die Entscheidung über die erfolgreiche Absolvierung ein.²Die Anmeldung zum Praktikum oder ein Antrag auf Anrechnung ist dementsprechend im Fach Sport abzugeben. ³Dort ist auch der Bericht einzureichen.
- (3) Nähere Informationen werden vom Fach Sport bekannt gegeben.

II. Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)

§ 12 Ziele

¹Das Modul "Allgemeines Schulpraktikum" (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. ²Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Perspektive der Lehrerin / des Lehrers zu erfahren und die eigene, neue Position als künftige Lehrkraft zu reflektieren.

§ 13 Bestandteile des Moduls

Das Modul ASP umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum und einen Praktikumsbericht.

§ 14 Vorbereitung auf das Praktikum

¹Zum Modul ASP gehört eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung der Erziehungswissenschaft, die auf das Praktikum vorbereitet. ²Genaueres dazu ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Vorbereitung ist Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. ⁴Das Praktikum wird grundsätzlich in der auf das Semester der Vorbereitungsveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit absolviert.

9

§ 15 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt, dauert 5 Wochen und findet im Block statt.
- (2) ¹Das Praktikum ist i.d.R. im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden / Woche) zu absolvieren. ²Die Studierenden müssen davon je Schulwoche mindestens 20 Zeitstunden und i.d.R. an allen Schultagen der Woche in der Schule anwesend sein.
- (3) ¹Gleichwertige Sonderformen können von der für das ASP zuständigen Person in der Erziehungswissenschaft vorgeschlagen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Studiendekanin / den Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge nach Stellungnahme durch die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung. ²Es ist dabei eine Gesamtanwesenheit in der Schule von mindestens 100 Zeitstunden zu erfüllen.
- (4) ¹Persönliche Besuche durch die betreuenden Lehrenden, d.h. den Dozenten bzw. die Dozentin des zur Vorbereitung besuchten Seminars, erfolgen in den Praktikumsschulen, sofern für eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums erforderlich oder von der Praktikumsschule ausdrücklich gewünscht. ²Abweichend von Satz 1 besteht dieser Anspruch nicht, wenn Studierende sich gemäß § 19 Absatz 3 oder Absatz 5 eine Schule außerhalb der regulären Regionen selbst gesucht haben.

§ 16 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) ¹Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - Erarbeitung von Informationen zum Umfeld der Schule und des Unterrichts durch Auswertung in der Schule vorhandener Unterlagen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Einzugsgebiet, Gesamtkonferenz, Schulelternrat),
 - Teilnahme an Konferenzen und Sitzungen der Schule (soweit die Schule dies ermöglicht),
 - · Teilnahme an Veranstaltungen des Schullebens,
 - Hospitationen in verschiedenen Fächern und Klassen durch Vermittlung der betreuenden Lehrkraft und
 - Übernahme übertragener bzw. Durchführung mit der betreuenden Lehrkraft abgestimmter unterrichtlicher Aufgaben einschließlich der Erarbeitung der dafür notwendigen Voraussetzungen.

²Eine Unterstützung bei der Betreuung von Schülergruppen außerhalb der Unterrichtszeit kann dazu gehören.

- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere:
 - Durchführung der Vorbereitungsveranstaltung für das Praktikum,
 - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte der Praktikumsschule sowie Hilfestellung in besonderen Fällen,
 - Betreuung der Studierenden während des Praktikums,
 - Auswertung und Beurteilung der Praktikumsberichte und
 - Rückmeldung an die Studierenden zum Praktikum.

§ 17 Auswertung und Nachbereitung des Praktikums

¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht zur Auswertung des Praktikums an. ²Konkrete Hinweise zu Inhalt und Gestaltung des Praktikumsberichts werden im Rahmen des vorbereitenden Seminars gegeben. ³Der Praktikumsbericht ist i.d.R. bei der oder dem Lehrenden, bei der oder dem die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, abzugeben. ⁴Der Abgabetermin wird durch die oder den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. ⁵Der betreuenden Lehrkraft der Schule ist auf Wunsch eine Kopie des Praktikumsberichts zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird bescheinigt, wenn
 - a) die Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar den Vorgaben in der Modulbeschreibung entsprechend erfolgte,
 - b) das Praktikum den Vorgaben in § 15 und § 16 entsprechend abgeleistet wurde und
 - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert. ²Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. ³Der / Die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des ASP.

§ 19 Organisatorische Regelungen

- (1) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt schriftlich in der Geschäftsstelle des ZLB. ²Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. ³Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Praktikumsplätze für das ASP werden durch die Geschäftsstelle des ZLB vermittelt. ²Die Studierenden können bei der Anmeldung ggf. Wünsche hinsichtlich bestimmter Schulen oder Orte angeben, die soweit möglich berücksichtigt werden. ³Die Regionen, in denen die Geschäftsstelle des ZLB die Praktikumsplätze vermittelt, werden spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. ⁴Eine eigenständige Suche nach Praktikumsschulen ist in diesen Regionen nicht zulässig. ⁵Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. ⁶Die Studierenden sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Praktikumsplätze Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 können Studierende, die das Praktikum außerhalb der Regionen, in denen das ZLB Praktikumsplätze vermittelt, durchführen wollen, dies bei der Anmeldung angeben und damit eine Selbstsuche ankündigen. ²In diesem Fall ist bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen. ³Die Bestätigung der Schule muss den Namen des / der Studierenden und den Zeitraum der geplanten Absolvierung des ASP beinhalten. ⁴Ersatzschulen sind als Praktikumsstellen geeignet, bei anderen Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.
- (4) Für den Fall, dass mehr Studierende die Vermittlung eines Praktikumsplatzes über die Geschäftsstelle des ZLB wünschen, als Praktikumsplätze vermittelt werden können, beschließt die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung ein Verfahren, in welcher Reihenfolge die Plätze zu vergeben sind
- ¹Abweichend von Absatz 2 können Studierende das zum ASP gehörige Praktikum auch im Ausland absolvieren. ²Diese Praktikumsplätze werden von den Studierenden selbst gesucht. ³Die Anmeldung erfolgt analog zu den Regelungen in Absatz 3. ⁴Für die Absolvierung des Praktikums im Ausland gelten ansonsten dieselben Vorgaben wie für die Absolvierung des Praktikums im Inland.
- (6) ¹Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine "Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG". ²Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. ³Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (7) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.

- (8) ¹Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (9) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden der Universität oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (10) ¹Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat sie bzw. er die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. ²Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ³Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / den Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (11) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

III. Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS)

§ 20 Ziele

¹Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (A-LbS) sollen den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf und mit der Institution berufsbildende Schule ermöglichen. ²Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Perspektive der Lehrerin bzw. des Lehrers zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren.

§ 21 Bestandteile des Moduls

Das Modul A-LbS umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum, einen Praktikumsbericht und eine Nachbereitungsveranstaltung.

§ 22 Vorbereitung auf das Praktikum

¹Zum Modul A-LbS gehört eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP), die auf das Praktikum vorbereitet. ²Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Vorbereitung ist Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. ³Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch der BWP kann regeln, ob in der Vorbereitungsveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht und in welcher Form ggf. Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 23 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird für Studierende der beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester empfohlen und für Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik und Ökotrophologie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester empfohlen.
- (2) ¹Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. ²Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. ³Von den mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen möglichst 16 Unterrichtsstunden im Unterricht hospitiert werden.

§ 24 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - Beobachtende Teilnahme am Unterricht sowie Übernahme von Unterrichtshospitationen,
 - Teilnahme an Bildungsgangskonferenzen, Tagungen, Projekten u.ä. (soweit die Schule dies ermöglicht),
 - Planung und Durchführung einzelner Unterrichtsphasen (z.B. eines Unterrichtseinstiegs),
 - Planung, Durchführung und Auswertung forschungsorientierter Erkundungsschwerpunkte sowie
 - Dokumentation des Praktikumsverlaufs und der zentralen Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität, die das Modul A-LbS betreuen, gehören insbesondere:
 - Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltung,
 - Information und Beratung der Mentoren / Mentorinnen sowie Hilfestellung in besonderen Fällen,
 - Erreichbarkeit für Fragen während des Praktikums,
 - Bewertung und auf Wunsch individuelle Nachbesprechung des Praktikumsberichtes sowie
 - Zusammenarbeit mit den Lehrenden der beruflichen Fachrichtungen.

§ 25 Nachbereitung des Praktikums

- (1) ¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht zur Auswertung des Praktikums an. ²Der Praktikumsbericht wird i.d.R. bei der oder dem Lehrenden, bei der oder dem die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, abgegeben. ³Der Abgabetermin wird von der oder dem Lehrenden vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben. ⁴Die Schule kann auf Wunsch eine Kopie des Praktikumsberichts erhalten.
- (2) Inhalt, Aufbau und Umfang des Berichtes werden durch die Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.
- (3) ¹Das Praktikum wird durch eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachbereitet, die grundsätzlich in der Vorlesungszeit im direkten Anschluss an das Praktikum besucht wird. ²Der Praktikumsbericht kann mit Zustimmung des Studierenden im Rahmen dieser Veranstaltung herangezogen werden.

§ 26 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den A-LbS wird bescheinigt, wenn
 - a) eine erfolgreiche Teilnahme an der Vor- und an der Nachbereitungsveranstaltung erfolgte,
 - b) das Praktikum den Vorgaben in § 23 und § 24 entsprechend abgeleistet wurde und
 - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (4) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den A-LbS wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. ²Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. ³Der Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des A-LbS.

§ 27 Organisatorische Regelungen

- (1) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. ²Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. ³Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) ¹Der reguläre Zeitraum des Praktikums (Beginn und Ende des fünfwöchigen Blocks) wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben. ²In Einzelfällen kann in Absprache mit den Lehrenden der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) und der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters in der Geschäftsstelle des ZLB ein abweichender Termin vereinbart werden.
- (3) ¹Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. ²Bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin ist eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen, auf der mit namentlicher Nennung der / des Studierenden und Angabe des Zeitraums der geplanten Absolvierung des Praktikums des A-LbS zugestimmt wird. ³Berufsbildende Schulen und Berufskollegs sind als Praktikumsstellen geeignet, bei anderen Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge. ⁴Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. ⁵Die Studierenden sollen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (4) ¹Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine "Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG". ²Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. ³Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (5) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (6) ¹Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (7) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (8) ¹Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. ²Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen Dauer berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ³Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (9) Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

IV. Das Basisfachpraktikum (BFP)

§ 28 Ziele

¹Das Modul "Basisfachpraktikum" (BFP) soll den Studierenden Einblick in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. ²Fragen des Zusammenhanges von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis sollen auf der Grundlage eigener Erfahrungen verdeutlicht werden und in eine theoriegeleitete Reflexion über den beobachteten Fachunterricht sowie über die Planung und Durchführung der eigenen Unterrichtsversuche eingehen. ³Genaueres ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

§ 29 Bestandteile des Moduls

Das Modul BFP umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum und einen Praktikumsbericht.

§ 30 Vorbereitung auf das Praktikum

¹Zum Modul gehört eine vorbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS, an der i.d.R. in der Vorlesungszeit unmittelbar vor dem Praktikum teilgenommen wird. ²Die Teilnahme an dieser Vorbereitung ist Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. ³Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer können regeln, ob in der Vorbereitungsveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht und in welcher Form ggf. Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 31 Durchführung des Praktikums

- (1) ¹Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. Semester und 2. Semester statt. ²Das Praktikum dauert 5 Wochen und findet im Block statt.
- (2) Die Studierenden müssen je Schulwoche mindestens 20 Zeitstunden und i.d.R. an allen Schultagen der Woche in der Schule anwesend sein. Vorgaben bezüglich der Anzahl erforderlicher Unterrichtshospitationen und der vorgesehenen Anzahl eigener Unterrichtsversuche erfolgen in den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer.
- (3) ¹Die Begleitung des Praktikums erfolgt in der Praktikumsschule vorrangig durch die betreuende Lehrkraft der Schule. ²Eine angemessene fachdidaktische Begleitung wird durch die betreuenden Lehrenden, d.h. die Dozenten bzw. Dozentinnen des zur Vorbereitung besuchten Seminars, gewährleistet; dies kann durch Besuche in den Praktikumsschulen oder durch Begleitveranstaltungen in der Universität erfüllt werden. ³Persönliche Besuche durch die betreuenden Lehrenden erfolgen in den Praktikumsschulen, sofern für eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums erforderlich oder von der Praktikumsschule ausdrücklich gewünscht. ⁴Abweichend von Satz 3 besteht dieser Anspruch nicht, wenn Studierende sich gemäß § 35 Absatz 5 eine Schule außerhalb der regulären Regionen selbst gesucht haben. ⁵Alle Fächer gewährleisten, dass in der Zeit des Praktikums sowohl für die Studierenden als auch die Schulen Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen des Faches erreichbar sind, die bei Fragen zum Praktikum weiterhelfen können.

§ 32 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - Kontextualisierung des Fachunterrichts vor allem im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie auf curriculare Vorgaben,
 - Teilnahme an Fach- / Klassenkonferenzen (soweit die Schule dies ermöglicht),
 - Einholen von Informationen über die Klassen, vor allem im Hinblick auf den Fachunterricht,
 - vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern und von anderen Medien,
 - theoriegeleitete Hospitation / Beobachtung von Fachunterricht,

- Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft und
- kritische Reflexion der Unterrichtsversuche.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere
 - Durchführung der vorbereitenden Lehrveranstaltung,
 - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte, ggf. Veranstaltungen für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer,
 - Betreuung der Studierenden während des Praktikums, insbesondere Kontakt in Konfliktfällen,
 - Beurteilung der Praktikumsberichte und
 - Rückmeldung an die Studierenden zum Praktikum.

§ 33 Nachbereitung des Praktikums

¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht zur Auswertung des Praktikums an. ²Inhalt, Aufbau und Umfang des Berichtes werden durch die Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. ³Der Abgabetermin des Berichtes wird durch die jeweiligen Lehrenden festgelegt und vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

§ 34 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem BFP wird bescheinigt, wenn
 - a) die Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar, den Vorgaben in der jeweiligen Modulbeschreibung entsprechend, erfolgte,
 - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden den Anforderungen genügte,
 - c) das Praktikum den Vorgaben in § 31 und § 32 entsprechend abgeleistet und
 - d) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) Den Anforderungen genügend ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der / die Studierende dazu vor der Unterrichtsstunde Stundenverlaufspläne, welche die Vorgaben im Vorbereitungsseminar erfüllen und den Absprachen mit der betreuende Lehrkraft entsprechen, den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern sowie den Lehrenden der Universität vorgelegt hat.
- (3) Über die Kriterien a) und d) entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (4) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an dem BFP wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert. ²Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. ³Der / Die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des BFP.

§ 35 Organisatorische Regelungen

- (1) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. ²Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. ³Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) ¹Der reguläre Zeitraum des Praktikums (Beginn und Ende des fünfwöchigen Blocks) wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben. ²In Einzelfällen kann in Absprache mit den Lehrenden des jeweiligen Faches und der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des ZLB ein abweichender Termin vereinbart werden.

- (3) ¹Die Praktikumsplätze für das BFP werden durch die Geschäftsstelle des ZLB vermittelt. ²Die Regionen, in denen das ZLB die Praktikumsplätze vermittelt, werden spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. ³Eine eigenständige Suche nach Praktikumsschulen ist in diesen Regionen nicht zulässig. ⁴Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. ⁵Die Studierenden sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Praktikumsplätze Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (4) Für den Fall, dass mehr Studierende die Vermittlung eines Praktikumsplatzes über die Geschäftsstelle des ZLB wünschen, als Praktikumsplätze vermittelt werden können, beschließt die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung ein Verfahren, in welcher Reihenfolge die Plätze zu vergeben sind.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 3 können Studierende, die das Praktikum außerhalb der Regionen, in denen das ZLB Praktikumsplätze vermittelt, durchführen wollen, dies bei der Anmeldung angeben und damit eine Selbstsuche ankündigen. ²In diesem Fall ist bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen. ³Die Bestätigung der Schule muss den Namen der / des Studierenden und den Zeitraum der geplanten Absolvierung des BFP beinhalten. ⁴Gymnasien sowie Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sind für die Absolvierung des BFP geeignet; bezüglich anderer Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.
- (6) ¹Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine "Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG". ²Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. ³Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (7) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (8) ¹Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (9) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden der Universität oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (10) ¹Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. ²Krankheitsbedingte Fehlzeiten von weniger als 6 Tagen in der Summe berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ³Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (11) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

V. Das Erweiterungsfachpraktikum (EFP)

§ 36 Ziele

¹Das Modul "Erweiterungsfachpraktikum" (EFP) soll den Studierenden Einblick in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. ²Fragen des Zusammenhanges von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis sollen auf der Grundlage eigener Erfahrungen verdeutlicht werden und in eine theoriegeleitete Reflexion über den beobachteten Fachunterricht sowie über die Planung und Durchführung der eigenen Unterrichtsversuche eingehen. ³Genaueres ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

§ 37 Bestandteile des Moduls

Das Modul EFP umfasst ein Praktikum und eine Nachbereitung des Praktikums. ³Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer regeln, was für eine Nachbereitung zu erbringen ist, sie können zudem bestimmen, dass die Teilnahme an einem vorbereitenden und/oder nachbereitenden Treffen verpflichtend ist.

§ 38 Vorbereitung des Praktikums

¹Für das zum Modul EFP gehörige Praktikum müssen die Fächer keine gesonderten vorbereitenden Veranstaltungen anbieten. ²Die erfolgreiche Teilnahme einer vorgegebenen fachdidaktischen Vorleistung ist jedoch Voraussetzung für den Antritt des Praktikums. ³Die entsprechenden Regelungen werden im Einzelnen durch die Fächer getroffen und sind den fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§ 39 Durchführung des Praktikums

- (1) ¹Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. Semester und 3. Semester statt. ²Das Praktikum dauert 4 Wochen und findet im Block statt.
- (2) Die Studierenden müssen je Schulwoche mindestens 20 Zeitstunden und i.d.R. an allen Schultagen der Woche in der Schule anwesend sein. Vorgaben bezüglich der Anzahl erforderlicher Unterrichtshospitationen und der vorgesehenen Anzahl eigener Unterrichtsversuche erfolgen in den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 können Fächer in Abstimmung mit der Studiendekanin / dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge auch semesterbegleitende Formen anbieten. ²Der Zeitaufwand für die Studierenden sollte im Gesamtaufwand entsprechend einem vierwöchigen Praktikum gemäß Absatz 1 und 2 sein.
- ¹Die Begleitung des Praktikums erfolgt in der Praktikumsschule vorrangig durch die betreuende Lehrkraft der Schule. ²Eine angemessene fachdidaktische Begleitung wird durch die betreuenden Lehrenden gewährleistet; dies kann durch Besuche in den Praktikumsschulen oder durch Begleitveranstaltungen in der Universität erfüllt werden. ³Persönliche Besuche durch die betreuenden Lehrenden erfolgen in den Praktikumsschulen, sofern für eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums erforderlich oder von der Praktikumsschule ausdrücklich gewünscht. ⁴Abweichend von Satz 3 besteht dieser Anspruch nicht, wenn Studierende sich gemäß § 43 Absatz 5 und 6 eine Schule außerhalb der regulären Regionen selbst gesucht haben. ⁵Alle Fächer gewährleisten, dass in der Zeit des Praktikums sowohl für die Studierenden als auch die Schulen Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen des Faches erreichbar sind, die bei Fragen zum Praktikum weiterhelfen können.

§ 40 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - Kontextualisierung des Fachunterrichts vor allem im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie curriculare Vorgaben,

- Teilnahme an Fach- / Klassenkonferenzen (soweit die Schule dies ermöglicht),
- Einholen von Informationen über die Klassen, vor allem im Hinblick auf den Fachunterricht,
- · vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern und anderer Medien,
- theoriegeleitete Hospitation / Beobachtung von Fachunterricht,
- Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft sowie
- kritische Reflexion der Unterrichtsversuche.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere
 - ggf. Angebot eines vorbereitenden und/oder nachbereitenden Treffens,
 - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte, ggf. Veranstaltungen für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer,
 - · Betreuung der Studierenden während des Praktikums, insbesondere Kontakt in Konfliktfällen,
 - Beurteilung der Praktikumsberichte sowie
 - · Rückmeldung an die Studierenden zum Praktikum.

§ 41 Nachbereitung des Praktikums

¹Die Art der Nachbereitung des zum Modul EFP gehörigen Praktikums wird vom betreuenden Lehrenden festgelegt. ²Inhalt, Aufbau, Form und Umfang der Nachbereitung werden durch die betreuenden Lehrenden festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. ³Der Abgabetermin wird durch die jeweiligen Lehrenden festgelegt und vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

§ 42 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Erweiterungsfachpraktikum wird bescheinigt, wenn
 - a) eine (entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Faches) angemessene Vor- und / oder Nachbereitung erfolgte,
 - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden den Anforderungen genügte,
 - c) das Praktikum den Vorgaben in § 39 und § 40 entsprechend abgeleistet wurde
 - d) eine den Anforderungen genügende Nachbereitung erfolgte.
- (2) Den Anforderungen genügend ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der / die Studierende dazu vor der Unterrichtsstunde Stundenverlaufspläne, die die Vorgaben im jeweiligen Fach erfüllen und den Absprachen mit der betreuende Lehrkraft entsprechen, den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern sowie den Lehrenden der Universität vorgelegt hat.
- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme am EFP wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. ²Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. ³Der Lehrende bzw. die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des EFP.

§ 43 Organisatorische Regelungen

- (1) Das EFP wird grundsätzlich nach dem BFP absolviert.
- (2) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. ²Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. ³Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.

- ¹Die Praktikumsplätze für das EFP werden durch das ZLB vermittelt. ²Die Studierenden können bei der Anmeldung Wünsche hinsichtlich bestimmter Schulen oder Orte angeben, die soweit möglich berücksichtigt werden. ⁴Die Regionen, in denen die Geschäftsstelle des ZLB die Praktikumsplätze vermittelt, werden spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. ⁵Eine eigenständige Suche nach Praktikumsschulen ist in diesen Regionen nicht zulässig. ⁴Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren. ⁷Die Studierenden sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Praktikumsplätze Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.
- (4) Für den Fall, dass mehr Studierende die Vermittlung eines Praktikumsplatzes über die Geschäftsstelle des ZLB wünschen, als Praktikumsplätze vermittelt werden können, beschließt die Zentrale Studienkommission Lehrerbildung ein Verfahren, in welcher Reihenfolge die Plätze zu vergeben sind.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 3 können Studierende, die das Praktikum außerhalb der Regionen, in denen das ZLB Praktikumsplätze vermittelt, durchführen wollen, dies bei der Anmeldung angeben und damit eine Selbstsuche ankündigen. ²In diesem Fall ist bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen. ³Die Bestätigung der Schule muss den Namen des Studierenden und den Zeitraum der geplanten Absolvierung des EFP beinhalten. ⁴Gymnasien sowie Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sind für die Absolvierung des EFP geeignet; bezüglich anderer Schulformen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 3 können Studierende das EFP auch im Ausland absolvieren. ²Diese Praktikumsplätze werden von den Studierenden selbst gesucht. ³Die Anmeldung erfolgt analog zu den Regelungen in Absatz 5. ⁴Für die Absolvierung des Praktikums im Ausland gelten ansonsten dieselben Vorgaben wie für die Absolvierung des Praktikums im Inland.
- (7) ¹Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine "Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG". ²Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. ³Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (8) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (9) ¹Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (10) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die betreuende Lehrende / den betreuenden Lehrenden der Universität oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (11) ¹Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. ²Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ³Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit der / dem zuständigen Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (12) Wird ein Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

VI. Die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS)

§ 44 Ziele

¹Die Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) sollen den Studierenden Einblicke in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. ²Zusammenhänge von Fachwissenschaft und Fachdidaktik sollen auf Grund eigener Erfahrungen erkannt werden und in eine theoriegeleitete Reflexion über Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung eingehen. ³Genaueres ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

§ 45 Bestandteile des Moduls

Das Modul S-LbS umfasst eine Vorbereitungsveranstaltung, ein Praktikum, eine Nachbereitungsveranstaltung und ein Portfolio.

§ 46 Vorbereitung des Praktikums

¹Zum Modul S-LbS gehört eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung, die auf das Praktikum vorbereitet.
²Das Praktikum kann nur angetreten werden, wenn in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung diese vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, was i.d.R. in der Vorlesungszeit des ersten Semesters erfolgt.
³Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer können regeln, ob in der Vorbereitungsveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht und in welcher Form ggf. Studienleistungen oder Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 47 Durchführung des Praktikums

- (1) ¹Das Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. Semester und 2. Semester oder zwischen dem 2. Semester und 3. Semester absolviert werden. ²In Ausnahmefällen ist eine spätere Absolvierung möglich.
- (2) ¹Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. ²Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. ³Von den mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen 16 Unterrichtstunden im Unterricht hospitiert werden. ⁴Innerhalb der 5 Wochen sollen insgesamt mindestens 8-12 Unterrichtsbeobachtungen und 3-4 eigene Unterrichtsversuche zu je maximal 90 Minuten erfolgen. ⁵Die innere Gestaltung bleibt den Fächern überlassen.

§ 48 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Praktikumsschule,
 - aktive Beteiligung in den Schulen, einschließlich der in diesem Rahmen angebotenen Bildungsgangkonferenzen, Tagungen und Projekte u.ä. (soweit die Schule dies ermöglicht),
 - Planung, Durchführung und Evaluation der Kriterien geleiteten Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen des forschenden Lernens zur Entwicklung des forschenden Lehrens,
 - fachdidaktisch begründete Erstellung von Unterrichtskonzeptionen zu den eigenen Unterrichtsversuchen in Absprache mit dem Mentor bzw. der Mentorin,
 - reflektierte Durchführung von Unterrichtsversuchen sowie
 - Dokumentation des Lernprozesses im Portfolio.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden gehören insbesondere
 - Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltung,
 - prozessbegleitende Lernberatung der Studierenden,

- Begleitung der Studierenden innerhalb der integrativen Praxisphase sowie bezüglich der Zusammenstellung des Portfolios,
- Erreichbarkeit für Fragen während des Praktikums für Studierende und Mentoren bzw. Mentorinnen,
- Auswertung und individuelle Nachbesprechung des Portfolios sowie
- Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen.

§ 49 Nachbereitung des Praktikums

- (1) ¹Die Studierenden fertigen ein Portfolio zum Praktikum an.²Inhalt, Aufbau und Umfang des Portfolios werden durch die Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. ³Die Abgabetermine werden durch die jeweiligen Lehrenden vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Praktikum wird durch eine 2 SWS umfassende Pflichtveranstaltung nachbereitet, die zum Modul S-LbS gehört und im Falle der Absolvierung in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. Semester grundsätzlich in der Vorlesungszeit unmittelbar nach Absolvierung des Praktikums und im Falle der Absolvierung in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester in der Vorlesungszeit des 4. Semesters absolviert werden muss. ²Teile des Portfolios können mit Zustimmung des Studierenden im Rahmen dieser Veranstaltung herangezogen werden.

§ 50 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den S-LbS wird bescheinigt, wenn
 - a) eine Teilnahme an den vor- und nachbereitenden Seminaren erfolgte,
 - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden den Anforderungen genügte,
 - c) mindestens die Vorgaben in § 47 Absatz 2 erfüllt wurden sowie
 - d) ein den Anforderungen genügendes Portfolio vorgelegt wurde.
- (2) Den Anforderungen genügend ist die Vorbereitung der Unterrichtsstunden, wenn der / die Studierende dazu vor der Unterrichtsstunde Stundenverlaufspläne, die die Vorgaben im Vorbereitungsseminar erfüllen und den Absprachen mit der betreuende Lehrkraft entsprechen, den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern sowie den Lehrenden, d.h. denjenigen, bei denen die Vorbereitungsseminare besucht wurden, vorgelegt hat.
- (3) Über die Kriterien a) und d) entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare.
- (4) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den S-LbS wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. ²Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. ³Der / Die Lehrende bescheinigt die Erfüllung der Vor- und Nachbereitung sowie des Portfolios der S-LbS.

§ 51 Organisatorische Regelungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu dem zum S-LbS gehörigen Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB. ²Die Anmeldung ist ausschließlich zu den von der Geschäftsstelle des ZLB festgelegten Terminen möglich. ³Die jeweils genauen Termine und Fristen werden im Internetauftritt des ZLB bekannt gegeben.
- (2) ¹Der reguläre Zeitraum des Praktikums (Beginn und Ende des fünfwöchigen Blocks) wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben. ²In Einzelfällen kann in Absprache mit den Lehrenden der jeweiligen beruflichen Fachrichtung und der zuständigen Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters in der Geschäftsstelle des ZLB ein abweichender Termin vereinbart werden.

- (3) ¹Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. ²Bis zu einem vom ZLB bekannt gegebenen Termin ist eine Bestätigung der Schule in der Geschäftsstelle des ZLB einzureichen, auf der mit namentlicher Nennung des / der Studierenden und Angabe des Zeitraums der geplanten Absolvierung des zum S-LbS gehörigen Praktikums zugestimmt wird. ³Berufsbildende Schulen, Berufskollegs sowie Fachschulen sind als Praktikumsstellen geeignet, sofern dem Studierenden / der Studierenden an diesen Schulen sowohl Einblicke in den Unterricht der von ihm / ihr studierten beruflichen Fachrichtungen als auch dem von ihm / ihr studierten allgemeinbildenden Unterrichtsfach in ausreichendem Umfang geboten werden können. ⁴Praktika an Schulen anderer Schulformen kann die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Rücksprache mit den Lehrenden der Vorbereitungsveranstaltungen zulassen. ⁵Den Studierenden wird zu dem im Internetauftritt des ZLB bekannt gegebenen Termin mitgeteilt, an welcher Schule sie ihr Praktikum absolvieren.
- (4) ¹Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig eine "Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG". ²Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. ³Spätestens bei Antritt des Praktikums ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (5) Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- (6) ¹Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit für die Nachbereitung erforderlich und diese nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (7) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an die Geschäftsstelle des ZLB oder die Lehrende / den Lehrenden wenden, bei der / dem er / sie die Vorbereitung besuchte.
- (8) ¹Erkrankt eine Studierende oder ein Studierender während des Praktikums, hat er bzw. sie die Schule und die Geschäftsstelle des ZLB umgehend zu verständigen. ²Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ³Die Geschäftsstelle des ZLB kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch das ZLB im Einvernehmen mit der / dem Lehrenden der Universität zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (9) Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

VII. Das Fachpraktikum (FP-LbS)

§ 52 Ziele

¹Das Fachpraktikum (FP-LbS) soll den Studierenden Einblicke in den Unterricht des jeweiligen Faches geben. ²Fragen des Zusammenhangs von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis sollen auf der Grundlage eigener Erfahrungen erkannt werden und in eine theoriegeleitete Reflexion von Unterrichtsplanung und -durchführung eingehen. ³Genaueres ist den Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

§ 53 Bestandteile des Moduls

Das Modul (FP-LbS) umfasst ein Praktikum und einen Praktikumsbericht.

§ 54 Voraussetzung für das Praktikum

¹Das zum FP-LbS gehörige Praktikum kann nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine in dem allgemeinbildenden Fach, in dem das Praktikum absolviert werden soll, vorgesehene fachdidaktische Grundlegung erfolgt ist. ²Die entsprechenden Regelungen werden im Einzelnen durch die Fächer getroffen und sind den fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§ 55 Durchführung

- (1) Das zum FP-LbS gehörige Praktikum wird grundsätzlich zeitgleich mit dem zum S-LbS gehörigen Praktikum in derselben Schule absolviert, d.h. innerhalb derselben 5 Wochen.
- (2) ¹Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, auf mindestens 4 Tage verteilt, in der Schule anwesend sein. ²Innerhalb der 5 Wochen sollen insgesamt mindestens 4-6 Unterrichtsbeobachtungen und 1-2 eigene Unterrichtsversuche zu je maximal 90 Minuten erfolgen. ³Die innere Gestaltung bleibt den Fächern überlassen.

§ 56 Aufgaben im Kontext des Praktikums

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
 - aktive Beteiligung in den Schulen, einschließlich der in diesem Rahmen angebotenen Bildungsgangkonferenzen, Tagungen und Projekte u.ä. (soweit die Schule dies ermöglicht),
 - Beschaffung von Informationen zur Einordnung des Fachunterrichts in den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (curriculare Vorgaben, Fachkonferenzbeschlüsse),
 - · Einholen von Informationen über die Klassen, insbes. im Hinblick auf den Fachunterricht,
 - vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern und anderer Medien sowie
 - vergleichende Analyse von Unterrichtseinheiten unter Verwendung eigener Hospitations-protokolle in Parallelklassen.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere
 - Durchführung der vorbereitenden und ggf. nachbereitenden Lehrveranstaltung,
 - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte, ggf. Veranstaltungen für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer,
 - Erreichbarkeit für Fragen während des Praktikums,
 - Auswertung des Praktikums (i.d.R. durch Beurteilung der Praktikumsberichte) sowie
 - Rückmeldung an den Studierenden / die Studierende zum Praktikum.

§ 57 Nachbereitung des Praktikums

¹Die Studierenden fertigen einen auf dieses Praktikum bezogenen Praktikumsbericht an. ²Inhalt, Aufbau und Umfang werden rechtzeitig durch das jeweilige Fach festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. ³Der Abgabetermin wird im jeweiligen Fach vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.

§ 58 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachpraktikum wird bescheinigt, wenn
 - a) das Praktikum den Vorgaben (siehe § 55 und § 56) entsprechend abgeleistet wurde und
 - b) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.
- (2) ¹Über das Kriterium b) entscheiden die Lehrenden, die das FP-LbS im jeweiligen Fach betreuen.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme am FP-LbS wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt bescheinigt. ²Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung der Praktikumsschule bestätigen auf diesem Formblatt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums. ³Der Lehrende / die Lehrende bescheinigt die Erfüllung aller Bestandteile des FP-LbS.

§ 59 Organisatorisches

¹Die Anmeldung zu dem zum FP-LbS gehörigen Praktikum erfolgt in der Geschäftsstelle des ZLB zusammen mit der Anmeldung zum S-LbS. ²Es gelten für das FP-LbS ansonsten dieselben organisatorischen Regelungen wie für das S-LbS (siehe § 51)

VIII. Die Praxisphase (PPh)

§ 60 Ziele

¹Die Praxisphase soll den Studierenden einen intensiven und ausführlichen Einblick in den Berufsalltag eines Lehrers bzw. einer Lehrerin der von ihnen angestrebten Schulform geben. ²Dies umfasst das Schulleben, den Unterricht beider Unterrichtsfächer, gegebenenfalls auch fachfremden Unterricht sowie Schullund Unterrichtsentwicklungsprozesse. ³In der Praxisphase sollen intensive Analyse- und Hospitationsaufgaben sowie ausführlich vorbereitetes eigenes Unterrichten zu einer engen Verknüpfung von Wissenschaftswissen und Handlungswissen führen und zugleich die Reflexion über die eigene professionelle Entwicklung vertiefen und den Aufbau einer Berufsidentität befördern. ⁴Die Studierenden sollen nach Möglichkeit in Zweierteams Formen und Arbeitsweisen kollegialer Unterstützung und Beratung erfahren und entwickeln.

§ 61 Dauer und Gliederung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase unterteilt sich in sieben Elemente:
 - a) zwei fachdidaktische Vorbereitungsseminare, jeweils eines in den beiden Unterrichtsfächern,
 - b) einen Praxisblock,
 - c) zwei Begleitseminare, jeweils eines in den beiden Unterrichtsfächern sowie
 - d) zwei Nachbereitungsseminare, jeweils eines in den beiden Unterrichtsfächern.
- (2) Die Vorbereitungsveranstaltungen umfassen jeweils 2 SWS und sind fachdidaktische Veranstaltungen.
- (3) ¹Der Praxisblock umfasst ein 18-wöchiges Praktikum. ²Der Beginn und die Länge kann durch einen Beschluss im Regionalnetz an die Erfordernisse des jeweiligen Kalenderjahres angepasst werden. ³Er beginnt jedoch in jedem Fall frühestens am 10. Februar und endet spätestens mit Beginn der Sommerferien des Landes Niedersachsen.
- (4) Die Begleitveranstaltungen in einem Umfang von jeweils 1 SWS finden parallel zum Praxisblock statt.
- (5) ¹Die Nachbereitung umfasst jeweils 1 SWS. ²Sie findet frühestens ab dem 1. August des gleichen Jahres statt und muss bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

§ 62 Betreuende Personen, Tandem-Lehre

(1) ¹Die Veranstaltungen gemäß § 61 Absatz 1 a, c und d werden von einem Lehr-Tandem geleitet, bestehend aus einer bzw. einem in der Fachdidaktik tätigen Lehrenden des jeweiligen Unterrichtsfaches sowie mindestens einem Lehrer / einer Lehrerin, der / die von der Universität einen Lehrauftrag für die Praxisphase erhalten hat. ²Die Lehr-Tandems führen darüber hinaus Beratungsbesuche an den Praktikumsschulen durch.

(2) Die Studierenden unterliegen der Schulordnung, dem Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Aufsicht ihrer Mentorinnen und Mentoren, die ihnen gegenüber in allen Belangen des betreffenden Unterrichts weisungsberechtigt sind.

§ 63 Vorbereitungsveranstaltungen

- (1) ¹Zur Vorbereitung auf den Praxisblock nehmen die Studierenden in beiden Unterrichtsfächern jeweils an einer Vorbereitungsveranstaltung teil. ²Vorbereitungsveranstaltungen finden in jedem Wintersemester statt. ³Die Studierenden nehmen an den Vorbereitungsveranstaltungen teil, die in dem Wintersemester stattfinden, an dessen Ende der Praxisblock beginnt, den sie absolvieren.
- ¹In jeder der beiden Vorbereitungsveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Wenn die Prüfungsleistungen nicht in beiden Vorbereitungsveranstaltungen bis Ende der Orientierungsphase (also Ende der zweiten Woche des Praxisblocks) bestanden sind, kann der Praxisblock nicht fortgesetzt werden; siehe § 71 Absatz 4.

§ 64 Durchführung des Praxisblocks

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen absolvieren den Praxisblock an einer Grundschule. ²Studierende des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen absolvieren den Praxisblock an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an Gymnasien.
- (2) ¹Die Studierenden müssen im Rahmen des Praxisblocks an vier Tagen pro Woche und insgesamt mindestens 15 Zeitstunden in der Schule anwesend sein. ²Abweichend hiervon kann die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge auf Antrag des / der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Praktikumsschule eine Anwesenheit von mindestens 15 Stunden pro Woche an drei Tagen in der Schule gestatten. ³Ein Tag in der Woche ist für die Begleitveranstaltungen in der Universität vorgesehen.

§ 65 Verlauf des Praxisblocks und Aufgaben im Rahmen des Praxisblocks

- Der Praxisblock gliedert sich in eine Orientierungsphase und eine Phase des selbst gestalteten Unterrichtens.
- (2) ¹Der Praxisblock beginnt mit einer zweiwöchigen Orientierungsphase. ²Es handelt sich um eine Phase ohne eigenes Unterrichten. ³Während der Orientierungsphase können Hospitations- und Analyseaufträge zu bearbeiten sein, die in den Vorbereitungs- oder Begleitveranstaltungen gestellt werden.
- (3) ¹Die Phase des selbst gestalteten Unterrichtens dauert 16 Wochen; eine Abweichung ist nur möglich, wenn das Praktikum gemäß § 61 Absatz 3 insgesamt weniger als 18 Wochen umfasst. ²Für den teilweise oder vollständig selbst zu gestaltenden Unterricht wird ein Richtwert von insgesamt 64 Unterrichtsstunden während des Praxisblocks angesetzt, d.h. in jedem Unterrichtsfach wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. ³Im Einzelfall sind die Rahmenbedingungen der Unterrichtsfächer und der Schule zu berücksichtigen.
- (4) Die unterrichtliche Verantwortung für den selbst gestalteten Unterricht obliegt nicht der Studierenden bzw. dem Studierenden, sondern weiterhin der jeweiligen Lehrkraft.
- (5) ¹In jedem der beiden Unterrichtsfächer soll eine Unterrichtssequenz von mehreren Unterrichtsstunden vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. ²Ihr Umfang kann je nach den Rahmenbedingungen variieren. ³Verbindlich ist, dass in der Sequenzplanung über eine Einzelstunde hinausgehende Unterrichtsaspekte bearbeitet werden.
- (6) Über die Hospitationen und Unterrichtsversuche hinaus wird von den Studierenden auch eine Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen erwartet, wie beispielsweise Fach- oder Gesamtkonferenzen, Elternabende und Schulfeste (soweit die Schule dies ermöglicht).

§ 66 Beratungsbesuche

- (1) ¹Die Studierenden sollen mindestens zwei Mal pro Unterrichtsfach durch die Lehr-Tandems besucht werden. ²Mindestens ein Beratungsbesuch pro Unterrichtsfach erfolgt gemeinsam. ³Nur in begründeten Einzelfällen, in denen gemeinsame Besuche nicht umsetzbar sind, kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Beratungsbesuche umfassen jeweils eine Unterrichtshospitation und eine Nachbesprechung der Unterrichtsstunde der Studierenden.
- (3) Die Besuche dienen der Beobachtung und Beratung der Studierenden bezüglich ihrer Unterrichtsversuche und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 67 Begleitveranstaltungen

- (1) Die Studierenden nehmen während des Praxisblocks in ihren beiden Unterrichtsfächern an Begleitveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 1 SWS teil, die von den jeweiligen Lehr-Tandems angeboten werden.
- ¹In den Begleitveranstaltungen werden Erfahrungen aus dem Praxisblock reflektiert und ausgewählte Fragestellungen des Praxisblocks behandelt. ²Die Veranstaltungen beziehen sich inhaltlich auf die fachbezogenen und überfachlichen Aspekte des Praxisblocks.

§ 68 Auswertung und Nachbereitung des Praxisblocks

¹Der Praxisblock wird durch eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 1 SWS nachbereitet. ²Die Veranstaltung kann als Blockveranstaltung erfolgen, wobei § 61 Absatz 5 zu beachten ist.

§ 69 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) ¹In beiden Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminaren werden studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht. ²Im Praxisblock und den beiden Begleitseminaren werden Studiennachweise erbracht, letztere werden nicht benotet.
- (2) In den Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminaren sind neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen folgende Typen studienbegleitender Prüfung möglich:

a) Referat mit Übungsmoderation

¹Ein Referat mit Übungsmoderation ist ein Referat, in dessen Anschluss die Referentin bzw. der Referent oder das Vortragsteam über eine von den Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern zu lösende Übungsaufgabe einen Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellt. ²Die Moderation der Ergebnispräsentation ist Bestandteil der Prüfungsleistung.

b) unterstützte Gestaltung einer Seminarstunde

Eine unterstützte Gestaltung einer Seminarstunde ist eine Seminarstunde, die von einem studentischen Team oder einer Studentin bzw. einem Studenten in enger Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten geplant und dann von den / der / dem Studierenden in großen Teilen geleitet wird.

c) ausführlicher Unterrichtsentwurf

Ein ausführlicher Unterrichtsentwurf ist ein schriftliches Dokument, das gemäß Vorgabe der Dozentinnen und Dozenten auf systematische Weise grundlegende planerisch relevante Sachverhalte, Analysen und Entscheidungen hinsichtlich der Gestaltung einer Unterrichtsstunde oder -sequenz erfasst.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisblock wird auf einem von der Geschäftsstelle des ZLB zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert. ²Auf diesem Formblatt bestätigen die Mentorin / der Mentor des 1. Unterrichtsfaches und die Mentorin / der Mentor des 2. Unterrichtsfaches sowie die Schulleiterin / der Schulleiter, dass die Vorgaben hinsichtlich der Absolvierung des Praxisblocks gemäß § 64 und § 65 erfüllt wurden. ³Darüber hinaus bescheinigen die Lehrkraft in der Praxisphase des 1. Unterrichtsfaches, die Jehrkraft in der Praxisphase des 2. Unterrichtsfaches sowie der / die in der Fachdidaktik tätige Lehrende des 2. Unterrichtsfaches, dass die vorgesehenen Unterrichtsbesuche erfolgten bzw. gleichwertige Leistungen von dem / der Studierenden erbracht wurden.

§ 70 Anmeldung

- (1) Das Anmeldeverfahren zur Praxisphase und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen, an denen sie den Praxisblock absolvieren, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Niedersächsischen Landesschulbehörde über die Geschäftsstelle des ZLB durchgeführt.
- (2) ¹Die Anmeldung zum Praxisblock erfolgt auf elektronischem Wege über eine online-Praktikumsdatenbank. ²Der Zeitraum, in dem eine Anmeldung über die Online-Praktikumsdatenbank möglich ist, wird von der Geschäftsstelle des ZLB rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 71 Zuweisung zu den Vorbereitungsseminaren und Schulen

- (1) ¹Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule besteht nicht. ²Im Falle der Studierenden des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen besteht auch kein Anspruch auf Zuweisung an eine Schule einer bestimmten Schulart. ³Schulwünsche werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. ⁴Eine Absolvierung des Praxisblocks außerhalb Niedersachsens ist nicht möglich.
- ¹Soweit es organisatorisch möglich ist, werden die Studierenden den Schulen in fachbezogenen Zweierteams zugeordnet. ²Die Zweierteams sollen sich von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung aus denselben Studierenden zusammensetzen.
- (3) Die Studierenden werden am Ende des Jahres vor dem Praktikumsblock von der Geschäftsstelle des ZLB auf elektronischem Wege darüber informiert, an welcher Schule sie den Praxisblock absolvieren werden.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der jeweiligen Praktikumsschule durch das ZLB gilt als vorläufige Zulassung zum Praxisblock. ²Notwendige Voraussetzung für die endgültige Zulassung zum Praxisblocks ist das Bestehen der Prüfungsleistung aus der Vorbereitungsveranstaltung, unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 2.

§ 72 Weitere organisatorische Regelungen

- (1) ¹Die Studierenden erhalten von der Geschäftsstelle des ZLB spätestens im Januar des Jahres, in dem der Praktikumsblock absolviert wird, eine "Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG". ²Die Studierenden sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis umgehend zu beantragen. ³Spätestens bei Antritt des Praxisblocks ist der Schulleitung der Praktikumsschule ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Der Schulleitung der Praktikumsschule sind von den Studierenden spätestens bei Antritt des Praxisblocks ein Formular zur Verschwiegenheitserklärung und ein Formular zur Belehrung nach §35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterschrieben vorzulegen.

- (3) ¹Die Studierenden haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abweichend von Satz 1 können Informationen in anonymisierter Form in den Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit diese für die Nachbereitung erforderlich sind und nicht im schutzwürdigen Interesse anderer liegen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (4) Im Falle, dass der / die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann der / die Studierende sich an das betreuende Lehr-Tandem oder die Geschäftsstelle des ZLB wenden.
- (5) ¹Wird der Praxisblock nicht angetreten, kann der oder die Studierende erst im Folgejahr erneut zugewiesen werden. ²Wenn selbstverschuldet weniger als 18 Wochen im Stück abgeleistet werden, wird der oder die Studierende ebenfalls erst zum nächsten Zuweisungszeitraum ein Jahr später zugewiesen. ³Abweichend von Satz 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge im Einvernehmen mit allen betreuenden Personen auf Antrag der oder des Studierenden eine Fehlzeit im Praktikum genehmigen, sofern der Anlass der Abwesenheit einen Kompetenzzuwachs im Sinne der Ziele der Praxisphase erwarten lässt. ⁴Im Falle einer nicht von dem oder der Studierenden zu vertretenden Fehlzeit (z. B. wegen längerer nachgewiesener Erkrankung) muss der Praxisblock nur dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden, wenn die Fehlzeit in der Summe 13 Tage oder mehr beträgt; im Falle der Anwendung von § 64 Absatz 2 Satz 2 in der Summe 10 Tage oder mehr.
- (6) Zeiten eines abgebrochenen Praktikums werden nicht auf eine Wiederholung angerechnet.

§ 73 In-Kraft-Treten

- Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierenden, die das BSP mit 4 LP bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung absolviert haben, werden dafür nachträglich 6 LP gutgeschrieben, es sei denn, sie haben bereits das Portfolio mit 2 LP absolviert.
- (3) Sollten Regelungen zu den Praktika in den fachspezifischen Teilen noch nicht den Regelungen dieser Ordnung entsprechen, so sind diese unverzüglich anzupassen. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Teile bzw. der neuen Modulbeschreibungen finden vorrangig die Regelungen dieser Ordnung Anwendung.